

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
VERKAUF DURCH HANDEL
(HANDELS-, KOMMISSIONS- UND
VERMITTLUNGSGESCHÄFTE OHNE VERSTEIGERUNG)**

Berechtigung

§ 1. (1) Die DOROTHEUM GmbH & Co KG (im folgenden kurz DOROTHEUM genannt) betreibt nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung idGF Handelsgeschäfte mit beweglichen Sachen und übernimmt Aufträge zum Verkauf durch freihändige Verwertung nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Zwingende gesetzliche Regelungen, insbesondere jene des Konsumentenschutzgesetzes, bleiben unberührt. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner sind nicht Vertragsgrundlage und unwirksam.

(2) Der Verkauf kann im eigenen Namen, kommissionsweise oder vermittlungsweise, in- oder außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten, im Internet oder mit Hilfe jedes sonstigen Vertriebsmediums erfolgen.

Übernahme von Gegenständen/Punzierung

§ 2. (1) Zum Verkauf werden bewegliche Gegenstände aller Art, soweit deren Verkauf gesetzlich zulässig ist, übernommen. Jedenfalls nicht übernommen werden Gegenstände, die nach den Umständen den Verdacht erwecken, dass sie entwendet, veruntreut oder geschmuggelt sind.

(2) Das DOROTHEUM ist berechtigt, die Übernahme von Gegenständen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(3) Das DOROTHEUM ist berechtigt, den gesetzlichen Punzierungsvorschriften nicht entsprechende Objekte auf Gefahr und Kosten des Einbringers/Verpfänders nachzupunzieren oder einer Nachpunzierung durch dritte Personen zuzuführen. Zur Feststellung von Art und Ausmaß der Punzierungspflicht kann das DOROTHEUM selbst Feingehaltsprüfungen vornehmen oder Sachverständigengutachten auf Kosten des Einbringers/Verpfänders erstellen lassen. Nicht punzierbare oder nicht als solche verwertbare Edelmetallgegenstände können durch Einlösung verwertet werden, ebenso Münzen, die zum Materialwert nicht absetzbar sind.

Die Gebühren für die gesetzliche Punzierungskontrolle werden vom DOROTHEUM dem Einbringer/Verpfänder ebenso weiterverrechnet wie Einhebungs- und Manipulationsentgelte hierfür sowie Gebühren für die Vornahme von Feingehaltsprüfungen und Punzierungen.

Datenschutz/Datenänderungen

§ 3. (1) Das DOROTHEUM gibt Personaldaten ohne Zustimmung des Betroffenen nicht bekannt, soweit nicht eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht oder Ansprüche auf den Verkaufsgegenstand von dritter Seite geltend gemacht werden. Werden von dritter Seite Ansprüche auf den Verkaufsgegenstand aus welchem Titel immer geltend gemacht, ist das DOROTHEUM berechtigt, diesem Dritten

- a) die Daten einer gemäß diesen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit § 1425 ABGB erfolgten oder beabsichtigten gerichtlichen Hinterlegung und/oder
- b) die Personalien (Name, Adresse, Telefonnummer, etc.) des Einbringers des betroffenen Gegenstandes bekanntzugeben.

(2) Das DOROTHEUM ist berechtigt, die vom Einbringer bekannt gegebenen Daten für Zwecke der Buchhaltung sowie zu internen Marktforschungs- und Marketingzwecken zu erheben, bearbeiten, speichern und nutzen. Diese Daten werden vom DOROTHEUM zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbezwecken verwendet. Der Einbringer stimmt weiters der Übertragung der Daten an Konzern- und Partnerunternehmen des DOROTHEUM, wie z.B. derzeit an Partner der „International Auctioneers“ zu, die diese für die oben aufgezählten Zwecke verwenden dürfen. Der Einbringer stimmt hiermit weiters der Zusendung von Werbematerial durch das DOROTHEUM und seine Partnerunternehmen ausdrücklich zu. Diese Zustimmungen können jederzeit schriftlich, mit Fax oder per email widerrufen werden.

(3) Wer Namen oder Adresse, Telefon-, Telefaxnummer oder e-mail-Anschrift unrichtig angibt oder spätere Änderungen dem DOROTHEUM nicht mitteilt, hat den sich hieraus ergebenden Schaden selbst zu tragen bzw. dem DOROTHEUM zu ersetzen. Zustellungen an die zuletzt dem DOROTHEUM bekanntgegebene Anschrift gelten auch dann als wirksam erfolgt, wenn sich der Einbringer an dieser Anschrift nicht oder nicht mehr aufhalten sollte.

Verkaufsauftrag/Übernahmschein

§ 4. (1) Das DOROTHEUM erstellt bei Übernahme ein Verzeichnis der übernommenen Gegenstände, sofern nicht eine andere Listung vereinbart wird, z.B. durch Lieferschein. Nach der Übernahme erhält der Einbringer einen Übernahmschein oder auf seinen Wunsch eine Ausfertigung/Kopie des Verkaufsvertrages. Wird ein Übernahmschein ausgestellt, erklärt sich der Einbringer spätestens durch die Annahme dieses Scheines mit den Verkaufsbedingungen, dem vereinbarten Verkaufserlös, und mit der Beschreibung des Gegenstandes einverstanden.

(2) Die Auszahlung des Verkaufserlöses, der Widerruf des Verkaufsauftrages und die Rückgabe unverkauft gebliebener Objekte erfolgt gegen Legitimation des Einbringers. Wurde hingegen ein Übernahmschein ausgestellt, erfolgt jede Verfügung über den Gegenstand oder den Verkaufserlös nur gegen Vorlage dieser Urkunde. Das DOROTHEUM kann vom Überbringer des Übernahmscheines bei begründeten Bedenken zusätzlich den schriftlichen Nachweis seiner Verfügungs-berechtigung verlangen.

(3) Bei Verlust des Übernahmscheines kann das DOROTHEUM seine Leistungen von der gerichtlichen Kraftloserklärung des Übernahmscheines abhängig machen.

Abgelehnte Gegenstände

§ 5. (1) Gegenstände, die dem DOROTHEUM zum Verkauf übergeben oder zugesendet werden, deren Übernahme jedoch abgelehnt wird sowie infolge einer Kündigung gemäß § 9 Abs. 2 nicht verkaufte Gegenstände werden auf Kosten und Gefahr des Einbringers und gegen Verrechnung von Lagergebühren gelagert. Werden solche Gegenstände nach erfolgter Aufforderung vom Einbringer innerhalb von 14 Tagen nicht abgeholt, ist das DOROTHEUM berechtigt, sie ihm auf seine Kosten und Gefahr zurückzusenden, bei dritten Personen einzulagern oder bei Gericht zu hinterlegen. Gegenstände, deren Lagerung, Übersendung oder Hinterlegung unwirtschaftlich ist, können vernichtet werden. Bei Gegenständen, deren Rückgabe aus rechtlichen, moralischen, ethischen, gesellschafts- oder geschäftspolitischen Gründen unmöglich oder für das DOROTHEUM unzumutbar ist, kann eine Aufforderung zur Abholung vor dem Gerichtserlag entfallen.

(2) Das DOROTHEUM behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen jedes Objekt vom Verkauf zurückzunehmen oder Kaufangebote ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Preisbestimmung, Beschreibungen, Provision

§ 6. (1) Grundsätzlich erfolgt die Festlegung des dem Einbringer im Falle des erfolgreichen Verkaufes zustehenden Verkaufserlöses durch Vereinbarung zwischen dem DOROTHEUM und dem Einbringer, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird. Hingegen bleibt die Bruttoverkaufspreisbestimmung und Beschreibung dem DOROTHEUM überlassen.

(2) Die Experten des DOROTHEUMS beschreiben bei Verwertungen im eigenen Namen und bei Kommissionsverwertungen die Objekte mit der jeweils gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Diese Beschreibung beruht auf subjektiven Überzeugungen der Experten. Ihre Angaben, auch wenn sie im Vorfeld eines Verkaufsauftrages gemacht wurden, stellen jedenfalls keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft oder eines bestimmten Wertes dar. Das Dorotheum übernimmt für Angaben in diesem Zusammenhang keine Haftung, insbesondere auch nicht nach Maßstäben der §§1299F ABGB. Das DOROTHEUM haftet Einbringern, die Verbraucher sind, für Schäden aus einer Unrichtigkeit seiner Preisbestimmungen oder Beschreibungen ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. In allen anderen Fällen sind jede Reklamation und jede Haftung gegenüber dem Einbringer ausgeschlossen. Sofern die Beschreibung und/oder Preisfestsetzung nicht durch das DOROTHEUM erfolgt, sondern durch den Einbringer selbst oder durch externe Experten oder Sachverständige sowie bei Vermittlungsverkäufen übernimmt das DOROTHEUM ebenfalls keinerlei Haftung.

(3) Die Differenz zwischen dem Bruttoverkaufspreis und dem Verkaufserlös bildet die dem DOROTHEUM zustehende Verkaufsprovision einschließlich Umsatzsteuer.

Zustimmung des Einbringers

§ 7. (1) Der Einbringer kann sich die Zustimmung zur Beschreibung, Herabsetzung der Verkaufserlöse und zur Bestimmung der Verkaufsmodalitäten, wie des -mediums, etc. bis zum Ablauf des 2 Werktages nach dem Tag der Auftragserteilung ausdrücklich vorbehalten. Ungeachtet eines allfälligen Zustimmungsvorbehaltes ist das DOROTHEUM jederzeit berechtigt, die Beschreibung aus wichtigem Grund zu ändern.

Herabsetzung von Verkaufserlösen, Änderung von Vereinbarungen

§ 8. (1) Die Verkaufspreise/Verkaufserlöse von Gegenständen, die trotz Verkaufspräsentation durch einen längeren Zeitraum (6 Wochen) unverkauft geblieben sind, können vom DOROTHEUM bis zur Verkäuflichkeit herabgesetzt werden, es sei denn, der Einbringer hat sich die Zustimmung hierzu vorbehalten. Die Beschreibung oder sonstige Verkaufsmodalitäten, wie das -medium, etc., können vom DOROTHEUM geändert werden, es sei denn, der Einbringer hat sich die Zustimmung hierzu vorbehalten.

(2) Hat sich der Einbringer die Zustimmung zur Bestimmung oder Herabsetzung der Verkaufserlöse oder zur Beschreibung oder zu den sonstigen Verkaufsmodalitäten vorbehalten, wird ihm das DOROTHEUM eine Liste der übergebenen Gegenstände mit ihrer Beschreibung und den vom DOROTHEUM vorgeschlagenen bzw. herabgesetzten Preisen oder sonstigen Bedingungen eingeschrieben oder mit Telefax oder mit e-mail (an die vom Einbringer bekanntgegebene Anschrift, Telefaxnummer oder e-mailadresse) übersenden.

(3) Der Einbringer ist berechtigt innerhalb einer ihm eingeräumten angemessenen Frist Einwendungen gegen Beschreibung und Verkaufserlöse oder sonstige Verkaufsmodalitäten, deren Zustimmung er sich vorbehalten hat, zu erheben. Erhebt er fristgerecht solche Einwendungen, verpflichtet er sich damit gleichzeitig zur fristgerechten Zurückziehung und Abholung der von ihm übergebenen Gegenstände gegen Bezahlung der hierfür vereinbarten Gebühren. Kommt der Einbringer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann das DOROTHEUM die Gegenstände ohne weitere Verständigung unter eigener Festsetzung oder Herabsetzung der Verkaufserlöse oder unter den geänderten Bedingungen verwerten.

Zurückziehung von Gegenständen, Kündigung

§ 9. (1) Der Einbringer kann die Gegenstände bis zum Abschluss eines Kaufvertrages mit einem Käufer gegen Entrichtung der in den Geschäftsräumlichkeiten des DOROTHEUMS veröffentlichten Zurückziehungsgebühren zurückziehen. Während der mit einem Kaufinteressenten vereinbarten Reservierungszeit ist die Zurückziehung ausgeschlossen.

(2) Das Vertragsverhältnis kann vom DOROTHEUM aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich, per Telefax, mündlich, telefonisch oder mittels elektronischer Benachrichtigung aufgekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Einbringer es trotz Aufforderung unterlässt, dem DOROTHEUM Weisungen zur weiteren Geschäftsabwicklung zu erteilen, oder
- b) der Einbringer es trotz Aufforderung unterlässt, Sicherheiten für Verbindlichkeiten zu bestellen oder eine angemessene Verstärkung der Sicherheiten vorzunehmen, oder
- c) die Durchführung des Verkaufes aus rechtlichen, moralischen, ethischen, gesellschafts- oder geschäftspolitischen Gründen unmöglich oder für das DOROTHEUM unzumutbar ist, oder
- d) nachträglich Ablehnungsgründe im Sinne des § 2 hervorkommen oder
- e) Zweifel an der erforderlichen Verfügungsbefugnis des Einbringers bestehen, oder
- f) der Einbringer falsche Angaben über seine Identität, das Verwertungsobjekt oder dessen Herkunft oder jegliche sonstige geschäftsrelevante Umstände gemacht hat.

(3) Das DOROTHEUM ist berechtigt, bei einer Kündigung gemäß Abs. 2 mit Ausnahme des Falles lit. c) die vereinbarten Zurückziehungsgebühren zu verrechnen.

Unverkauft gebliebene und zurückgezogene Gegenstände

§ 10. Das DOROTHEUM ist berechtigt, Gegenstände, die zu den vereinbarten oder geänderten oder herabgesetzten Bedingungen nicht verkauft werden konnten und die vom Einbringer trotz Aufforderung innerhalb der ihm eingeräumten Frist nicht gegen Bezahlung der hierfür vereinbarten Gebühren zurückgezogen und abgeholt werden, sowie bereits zurückgezogene, jedoch trotz Aufforderung nicht abgeholt Gegenstände ohne weitere Verständigung unter weiterer Herabsetzung der Verkaufspreise/Verkaufserlöse zu verkaufen, dem Einbringer auf seine Kosten und Gefahr zurückzusenden bzw. auf seine Kosten und Gefahr zu lagern oder gerichtlich zu hinterlegen. Gegenstände, deren Verwertung, Lagerung, Übersendung oder Hinterlegung unwirtschaftlich ist, können vernichtet werden.

Pfandrecht gegenüber dem Einbringer

§ 11. (1) Das DOROTHEUM macht an allen ihm vom Einbringer übergebenen Sachen ein Pfandrecht zugunsten aller gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten, befristeten und noch nicht fälligen Forderungen geltend, die ihm aus sämtlichen mit dem Einbringer abgeschlossenen Rechtsgeschäften zustehen. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf Schadensersatzforderungen einschließlich der Kosten rechtsfreundlicher Vertretung. Das DOROTHEUM ist berechtigt, Gegenstände, an welchen ein Pfandrecht besteht, ohne weitere Verständigung über den Verkaufszeitpunkt bzw. -ort nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verwerten.

(2) Das DOROTHEUM ist dem Einbringer gegenüber jederzeit berechtigt, die Bestellung oder angemessene Verstärkung von Sicherheiten für alle Verbindlichkeiten zu fordern, auch soweit diese bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

Vorschussgewährung/Aufrechnung

§ 12. (1) Das DOROTHEUM kann auf den zu erwartenden Verkaufserlös Vorschüsse gewähren; hierfür werden Zinsen in der jeweils in den Geschäftsräumlichkeiten des DOROTHEUMS ausgehängten, bekanntgegebenen Höhe verrechnet.

(2) Bei bevorschussten Gegenständen kann das DOROTHEUM alle Verfügungen des Einbringers, die die Einbringlichkeit des Vorschusses samt Zinsen und Nebengebühren gefährden können, wie Zurückziehung oder Einschränkung des Verkaufsauftrages, Beanspruchung eines bestimmten Verkaufserlöses etc., von der Rückzahlung des Vorschusses samt Zinsen abhängig machen.

(3) Wenn ein bevorschusster Gegenstand trotz erfolgter Verkaufspräsentation durch längere Zeit (ca. 6 Wochen) unverkauft bleibt oder wenn der Verkaufserlös den Vorschuss samt Zinsen und Nebengebühren nicht deckt, ist das DOROTHEUM berechtigt, die persönliche Haftung des Einbringers in Anspruch zu nehmen.

(4) Das DOROTHEUM kann seine Forderung auf Rückzahlung des Vorschusses samt Zinsen und Nebengebühren aus wichtigem Grund, insbesondere auch nach erfolgloser Verkaufspräsentation eines Gegenstandes entsprechend Abs. (3), oder bei Unterlassung der vom DOROTHEUM geforderten Bestellung oder angemessenen Verstärkung von Sicherheiten sowie im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 9 Abs. 2, etc., ganz oder teilweise vorzeitig fällig stellen.

(5) Der Einbringer kann gegenüber dem Dorotheum und/oder dem Käufer nur mit jenen im Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehenden Gegenforderungen aufrechnen, die gerichtlich festgestellt oder vom Dorotheum oder dem Käufer ausdrücklich anerkannt wurden.

(6) Ein Zurückbehaltungsrecht des Einbringers aufgrund von Ansprüchen aus einem anderen Geschäft mit dem Dorotheum oder dem Käufer ist ausgeschlossen.

Verkaufspräsentation

§ 13. (1) Die Wahl oder Änderung des Verkaufsortes und/oder –zeitpunktes und die Wahl eventuell erforderlicher Transportmittel, sowie die Herausgabe, Gestaltung oder Änderung von Verkaufskatalogen oder sonstiger Werbemittel bleibt dem DOROTHEUM überlassen.

(2) Es erhält jeder Kaufinteressent im Rahmen der Möglichkeiten die Gelegenheit, die Beschaffenheit und den Zustand dieser Gegenstände zu überprüfen. Bei Internetverwertung erfolgt die Präsentation durch Beschreibung und Abbildung des Verkaufsobjektes. Das DOROTHEUM ist insbesondere auch berechtigt, übergebene Objekte in einer Filiale oder Repräsentanz des DOROTHEUMS oder bei einem dem DOROTHEUM sonst nahestehenden Unternehmen, sowohl im Inland als auch im Ausland zum Verkauf zu präsentieren.

(3) Das DOROTHEUM ist berechtigt, mit dem Einbringer eine gesonderte Vereinbarung über die zusätzlich anfallenden Kosten zu treffen, falls eine außergewöhnliche oder internationale Form der Präsentation sinnvoll ist.

(4) Das DOROTHEUM ist berechtigt, für bestimmte Veranstaltungen Werbemittel (Kataloge, Verzeichnisse, Folder, etc.) herauszugeben. Der Einbringer stimmt grundsätzlich der Abbildung seiner Gegenstände unter Kostenersatzpflicht entsprechend dem jeweiligen Tarif des DOROTHEUMS zu. Sofern nicht bei Übergabe zwischen dem DOROTHEUM und dem Einbringer eine Vereinbarung über die konkreten Abbildungsmodalitäten getroffen wird, wird folgendes Vorgehen vereinbart: Das DOROTHEUM übersendet dem Einbringer einen Vorschlag über die Modalitäten und Kosten der Abbildung. Der Einbringer hat die Möglichkeit, sich dagegen innerhalb von 8 Tagen ab Zugang auszusprechen, widrigenfalls das DOROTHEUM berechtigt ist, die Abbildung auf Kosten des Einbringers vorschlagsgemäß vorzunehmen.

(5) Das DOROTHEUM behält sich das Recht vor, die von den eingebrachten Gegenständen hergestellten Lichtbilder zu welchem Zweck immer, insbesondere auch der allgemeinen Bewerbung der Geschäftstätigkeit des DOROTHEUMS zu verwenden, vervielfältigen und zu verbreiten.

Selbsteintritt

§ 14. Das DOROTHEUM ist berechtigt, das zum Verkauf übergebene Objekt durch Selbsteintritt zu erwerben.

Kaufpreis, Bezahlung, Eigentumsübergang

§ 15. (1) Der Kaufpreis ist sofort bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Das DOROTHEUM ist berechtigt, dem Käufer aus wirtschaftlich gebotenen Gründen den Kaufpreis ganz oder teilweise zu stunden oder den Kaufgegenstand für den Käufer während einer angemessenen Frist zu reservieren. Teilzahlungen für ein oder mehrere erworbene Objekte dürfen vom DOROTHEUM nach dessen alleiniger Wahl jeder gegenüber dem Käufer aus welchem Rechtsgrund immer bestehenden Forderung angerechnet werden.

(2) Die Ausfolgung und der Eigentumsübergang hinsichtlich der erworbenen Objekte erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Zinsen, Gebühren, Kosten und Spesen.

(3) Das DOROTHEUM wird nach Zahlung einen Ausfolgeschein ausstellen, sofern die Übernahme nicht sofort bei Kaufabschluss erfolgt. Die Übergabe erfolgt in einem solchen Fall nur gegen Abgabe des Ausfolgescheines.

(4) Der Käufer kann gegenüber dem Dorotheum und/oder dem Verkäufer nur mit jenen im Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehenden Gegenforderungen aufrechnen, die gerichtlich festgestellt oder vom Dorotheum oder dem Verkäufer ausdrücklich anerkannt wurden.

(5) Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers aufgrund von Ansprüchen aus einem anderen Geschäft mit dem Dorotheum oder dem Verkäufer ist ausgeschlossen.

(6) Der Käufer haftet nach Vertragsabschluss für die vollständige und rechtzeitige Kaufpreiszahlung auch im Fall der Bekanntgabe nach Vertragsabschluss, dass er für eine dritte Person gekauft hat. Stellt das DOROTHEUM auf Wunsch des Käufers eine Rechnung an die namhaft gemachte dritte Person aus, erklärt das DOROTHEUM damit ausschließlich die Akzeptanz einer schlichten (zusätzlichen) Erfüllungsverpflichtung durch die namhaft gemachte dritte Person, ohne ihr weitere Rechte wie insbesondere Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsansprüche, etc. einzuräumen, sowie unter Aufrechterhaltung der vollständigen Haftung des Käufers.

Pfandrecht gegenüber dem Käufer

§ 16. Das DOROTHEUM macht an allen Sachen des Käufers ein Pfandrecht geltend, unabhängig davon, ob der Käufer diese in einer Versteigerung oder in einem sonstigen Verkauf erworben hat oder ob diese Sachen auf eine andere Art in die Innehabung irgendeiner Stelle des DOROTHEUMS gelangt sind. Dieses Pfandrecht dient zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten, befristeten und noch nicht fälligen Forderungen, die ihm aus sämtlichen mit dem Käufer abgeschlossenen Rechtsgeschäften zustehen. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf Schadensersatzforderungen einschließlich der Kosten rechtsfreundlicher Vertretung.

Erfüllung, Rücktritt vom Vertrag, Deckungsverkauf

§ 17. Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen aus dem mit ihm geschlossenen Kaufvertrag und diesen Geschäftsbedingungen trotz einer Zahlungsaufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig, ist das DOROTHEUM unbeschadet allfälliger anderer Rechte berechtigt, für sich und/oder den Einbringer

1. entweder weiter auf der Erfüllung des Kaufvertrages zu bestehen und den Käufer neben der Kaufpreiszahlung zur Bezahlung aller Zinsen, Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten rechtsfreundlicher Vertretung zur Durchsetzung der Erfüllung des Kaufvertrages, heranzuziehen, oder
2. vom Kaufvertrag zurückzutreten. In diesem Fall behält sich das DOROTHEUM für sich und/oder den Einbringer vor, vom Käufer den Ersatz des gesamten von ihm verursachten Schadens, der sich nach einem Deckungsverkauf insbesondere aus angefallenen Gebühren, Spesen, Aufwendungen und Ausfällen an geringeren Kaufpreisen einschließlich aller Kosten und Aufwendungen sowie der Kosten rechtsfreundlicher Vertretung, etc. ergeben kann, zu verlangen, oder
3. den Gegenstand für Rechnung des Käufers zu versteigern oder sonst wiederzuverwerten, sowie den Käufer zur Haftung für einen allenfalls entstandenen Ausfall heranzuziehen.

Das DOROTHEUM ist berechtigt, alle Zahlungen des Käufers auf diese Forderungen anzurechnen. Das DOROTHEUM ist im Falle eines Kommissionsverkaufes berechtigt, diese Forderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Kommissionsbestimmungen an den Einbringer abzutreten. Im Falle eines Deckungsverkaufes oder der Wiederverwertung für den Käufer durch das DOROTHEUM wird der Käufer hinsichtlich der dabei zur Anwendung gelangenden Gebühren wie ein Einbringer behandelt.

Übernahme, Gefahrenübergang, Versendung, (Wieder-) Verwertung nicht abgeholter Gegenstände

§ 18. (1) Erworbene Gegenstände sind sofort zu bezahlen und zu übernehmen. Sie lagern ab dem Abschluss des Kaufvertrages bis zur Übernahme jedenfalls auf Gefahr des Käufers. Die Verpackung und jeder Versand erfolgt auf alleinige Gefahr und Kosten des Käufers.

(2) Werden erworbene Gegenstände vom Käufer oder einem von ihm beauftragten Spediteur/Frachtführer nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Tag des Kaufabschlusses abgeholt, ist das DOROTHEUM berechtigt, Kosten für die Lagerung in Rechnung zu stellen oder sie auf Kosten und Gefahr des Käufers bei einem Lagerhalter einzulagern. Wird die Abholung durch den Käufer oder einen von ihm beauftragten Spediteur/Frachtführer nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dem Kaufabschluss bewirkt, ist das DOROTHEUM berechtigt, das erworbene Objekt auf alleinige Kosten und Gefahr des Käufers der Versteigerung oder sonstigen Wiederverwertung zuzuführen. Dabei wird der säumige Käufer hinsichtlich der Gebühren wie ein Einbringer behandelt.

Echtheitsgarantie, Voraussetzung und Umfang, Rücktrittsrecht im Fernabsatz

§ 19. (1) Das DOROTHEUM garantiert bei Verkäufen im eigenen Namen Käufern die Richtigkeit seiner Angaben über die Urheberschaft (Künstlerbezeichnung), über den Hersteller, über den Herstellungszeitpunkt, über den Ursprung, das Alter, über die Epoche, über den Kulturkreis der Herstellung oder Verwendung sowie über Materialien, aus welchen die Gegenstände hergestellt sind unter folgenden Voraussetzungen:

Unrichtig sind solche Angaben dann, wenn sie nicht den allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Meinungen allgemein anerkannter Sachverständiger entsprechen. Als wesentlich unrichtig gelten solche Angaben dann, wenn ein durchschnittlicher Normkäufer den Kauf bei Nichtzutreffen der jeweiligen Angaben nicht geschlossen hätte.

Weist der Käufer innerhalb von drei Jahren ab dem Tag des Abschlusses des Kaufvertrages nach, dass solche Angaben des DOROTHEUMS wesentlich unrichtig sind, erhält der Käufer Zug um Zug gegen Rückstellung des unveränderten Gegenstandes den Kaufpreis zurück. Bei Käufern, für die der abgeschlossene Kauf zum Geschäftsbetrieb ihres Unternehmens gehört, ist weiters vorausgesetzt, dass sie das DOROTHEUM unverzüglich nach Entstehen erster begründeter Zweifel an der Richtigkeit hiervon verständigen.

Ändern sich die allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Meinungen allgemein anerkannter Sachverständiger bis zum Zeitpunkt der Reklamation durch den Käufer und deren Abwicklung, ist das DOROTHEUM nach seinem ausschließlichen Ermessen berechtigt, den Ankauf entweder zu Lasten des Einbringers zu stornieren oder die Reklamation abzulehnen.

Der Einbringer stimmt dieser, dem Käufer gewährten Garantie und dem in Absatz 3 geregelten Rücktrittsrecht ausdrücklich zu. Für Anwendungsfälle dieser Echtheitsgarantie und des in Absatz 3 geregelten Rücktrittsrechtes erklärt der Einbringer seine Zustimmung, die Rückabwicklung zwischen dem DOROTHEUM und dem Käufer gegen sich gelten zu lassen, und verpflichtet sich seinerseits zur sofortigen Rückstellung des - mit Ausnahme des konkreten Anwendungsfalles des Absatzes 5 - unverminderten Verkaufserlöses an das DOROTHEUM Zug um Zug gegen Rückerhalt des unveränderten Verkaufsobjektes.

(2) Das DOROTHEUM gewährt die Garantie nach Abs. 1 oder sonstige durch gesonderte Erklärung eingeräumte Garantien bei Konsumentengeschäften neben den gesetzlichen Gewährleistungs- und Irrtumsrechten, bzw. allfälligen Rücktrittsrechten im Fernabsatz, die durch diese Garantie nicht eingeschränkt werden. Bei gebrauchten Gegenständen beträgt die Frist für die gesetzliche Gewährleistung 1 Jahr.

(3) a) Ein Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der in lit. b) und c) genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Dieses Rücktrittsrecht besteht nur bei Verkäufen des DOROTHEUMS im eigenen Namen und gegenüber einem Einbringer bei Vermittlungsverkäufen, sofern dieser Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

b) Die Rücktrittsfrist beträgt sieben Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher; bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

c) Ist das DOROTHEUM oder der Einbringer seinen Informationspflichten nach § 5d Abs. 1 und 2 des Konsumentenschutzgesetzes nicht nachgekommen, so beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate ab den in lit. b) genannten Zeitpunkten. Kommt der Unternehmer seinen Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen durch den Unternehmer die in lit. b) genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts.

(4) Sonstige Reklamationen und Ansprüche welcher Art auch immer betreffend den Preis, die Beschaffenheit und den Zustand der erworbenen Gegenstände oder Schadenersatzansprüche, soweit sie nicht ohnehin von der Echtheitsgarantie gemäß Abs. 1 umfasst sind oder sich aus Abs. 2 ergeben, sind gegenüber dem DOROTHEUM und jenen Personen, für die es ohne den Haftungsausschluss einzustehen hätte, ausgeschlossen, sofern bei Kaufverträgen mit Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes darüberhinausgehende Ansprüche nicht in grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Mitarbeitern des DOROTHEUMS begründet sind.

(5) Weist der zurückgegebene Gegenstand eine Beschädigung oder Abnutzung auf, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorhanden war, ist das DOROTHEUM berechtigt, angemessene Reparaturkosten und/oder eine allfällige Wertminderung vom Kaufpreis in Abzug zu bringen. Hat der Käufer den zurückgesendeten Gegenstand bereits genutzt, steht dem DOROTHEUM überdies ein angemessenes Nutzungsentgelt zu.

(6) Bei exekutiv verwerteten Objekten ist jede Reklamation gesetzlich ausgeschlossen.

(7) Bei Vermittlungsverkäufen übernimmt das DOROTHEUM keinerlei Gewährleistung oder sonstige Haftung.

Schadenersatz, Versicherung

§ 20. (1) Das DOROTHEUM und jene Personen, für die es ohne den Haftungsausschluss einzustehen hätte, können nicht zum Ersatz leicht fahrlässig herbeigeführten Schadens herangezogen werden und haften gegenüber Unternehmern auch nicht für schlichte grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden, die durch Naturereignisse oder höhere Gewalt entstehen, für Schäden die sich als Folge längerer Lagerung ergeben sowie für Schäden infolge einer Kündigung gemäß § 9 Abs. 2 oder entgangenen Gewinn übernimmt das DOROTHEUM keine Haftung. Das DOROTHEUM haftet dem Käufer eines Gegenstandes für den Verlust oder die Beschädigung desselben bei grobem Verschulden, gegenüber Unternehmern jedoch nur bei mindestens krasser grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter bis zur Höhe des bezahlten Kaufpreises (Versicherungswert gegenüber dem Käufer), dem Einbringer gegenüber bis zur Höhe des vereinbarten Verkaufserlöses (Versicherungswert gegenüber dem Einbringer).

(2) Die Haftung nach Abs. 1 besteht dem Einbringer gegenüber vom Zeitpunkt der Übernahme des Gegenstandes bis zum Abschluss des Kaufvertrages mit dem Käufer. Bei unverkauft gebliebenen Gegenständen haftet das DOROTHEUM dem Einbringer gegenüber bis zur Rücknahme, längstens aber bis zum Ablauf der in den §§ 5 und 10 festgelegten Fristen.

(3) Im Falle der Ersatzpflicht wird bei Verlust des Gegenstandes der Versicherungswert, bei Beschädigung die Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert, ersetzt. Hat das DOROTHEUM für einen Gegenstand den Versicherungswert ersetzt, geht dieser in sein Eigentum über.

(4) Das DOROTHEUM versichert die eingebrachten Gegenstände zum Versicherungswert gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl und gegebenenfalls gegen Transportschäden. Wenn aufgrund dieser Versicherungen dem DOROTHEUM Ersatzleistungen zufließen, werden diese zur anteilmäßigen Entschädigung der Betroffenen verwendet, auch wenn das DOROTHEUM für derartige Schäden nicht haften sollte.

Auszahlung des Verkaufserlöses

§ 21. (1) Nach Ablauf des zehnten Arbeitstages nach Eingang des gesamten Kaufpreises beim DOROTHEUM oder Ablauf des Rücktrittsrechtes im Fernabsatz, je nachdem welches Ereignis später eintritt, frühestens jedoch nach dreißig Tagen nach dem Verkaufstag kann der Einbringer den Verkaufserlös (Kaufpreis abzüglich aller Steuern, Abgaben, Vergütungen, Urheberrechtsansprüche, Provisionen sowie abzüglich allfälliger Kosten, Vorschüsse und Zinsen, etc.) beheben. Wurde ein Übernahmschein ausgestellt, erfolgt die Auszahlung nur gegen Rückgabe des Übernahmscheines.

(2) Wurden mehrere Gegenstände übergeben, können auch Teilzahlungen für einzelne, bereits verkaufte Gegenstände nach Maßgabe des vorigen Absatzes vom Einbringer insoweit behoben werden, als noch ausreichende Deckung für alle Forderungen des DOROTHEUMS aus welchem Rechtsgrund immer verbleibt.

(3) Erhebt der Käufer eine Reklamation, ist das DOROTHEUM berechtigt, die Auszahlung an den Einbringer bis zur endgültigen Erledigung dieser Reklamation vorläufig auszusetzen.

(4) Bei Vorliegen einer berechtigten Reklamation des Käufers ist das DOROTHEUM berechtigt, die Auszahlung des Verkaufserlöses an den Einbringer endgültig ganz oder teilweise zu verweigern oder einen bereits ausbezahlten Verkaufserlös von diesem ganz oder teilweise zurückzufordern.

(5) Bei Auszahlung des Verkaufserlöses wird dem Einbringer eine Abrechnung ausgefolgt.

Das DOROTHEUM ist nicht verpflichtet, den Einbringer von sich aus über das Verkaufsergebnis zu informieren. Auch ist es nicht verpflichtet, dem Einbringer den Käufer bekanntzugeben. Das DOROTHEUM übernimmt keine Haftung für die Einbringlichkeit des Kaufpreises, bei Kommissionsverkäufen auch dann nicht, wenn es dem Einbringer den Käufer nicht mit der Ausführungsanzeige bekanntgibt. Ebenso stellt die Nichtbekanntgabe der Daten des Käufers keinen Selbsteintritt des DOROTHEUMS dar.

(6) Auf Wunsch des Einbringers überweist das DOROTHEUM den Verkaufserlös im Bankenverkehr nach Maßgabe der vorangegangenen Bestimmungen auf alleinige Kosten des Einbringers.

Sonstige Gebühren, Entgelte, Spesenersatz

§ 22. (1) Art und Höhe von Punzierungs-, Zurückziehungs-, Lagergebühren, Zinsen sowie die Bestimmung über ihre Einhebung werden in einem Gebührentarif festgesetzt und durch Aushang in den Geschäftsräumen des DOROTHEUMS veröffentlicht. Diese Gebührentarife bilden einen Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

(2) Außer den vereinbarten Zinsen, Gebühren und Provisionen trägt der Einbringer alle im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden Spesen wie Werbemittel- und Abbildungskosten, Fracht- und Lagerkosten, sowie die notwendigen oder nützlichen Auslagen und Nebenkosten, insbesondere Rechtsgebühren und Steuern, Kosten für Versicherung und rechtsfreundliche Vertretung, Betreibung und Einbringung, Telekommunikation und Porti. Das DOROTHEUM darf diese Nebenkosten auch ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

§ 23. (1) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz jener Filiale/Abteilung, in welcher das jeweilige Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde.

(2) Sämtliche entstehende Rechtsstreitigkeiten unterliegen ausschließlich österreichischem materiellen Recht. Das UN-Abkommen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) findet keine Anwendung.

(3) Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Verkaufsgeschäft ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich das für 1010 Wien örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt diese Vereinbarung nur, sofern sie weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und auch nicht im Inland beschäftigt sind und dem nicht andere Regelungen dagegenstehen.

Inkrafttreten dieser Geschäftsbedingungen am 1. Juli 2007.

Dorotheum GmbH & Co KG
FN 213974v/Handelsgericht Wien